

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1650**Federführend:
32 ORDNUNGSAMT

Status: öffentlich

Datum: 14.01.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32.1 Abt. Verkehr

Verfasser: Benz, Nobert

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 FPersGZust- und -KostLVO M-V vom Landkreis Nordwestmecklenburg auf die Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.02.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Regelung der Kosten für Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz (Fahrpersonalgesetz-Zuständigkeit- und -Kostenlandesverordnung - FPersGZust- und -KostLVO M-V) vom Landkreis Nordwestmecklenburg auf die Hansestadt Wismar zu.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes MV wurde den großen kreisangehörigen Städten die Zuständigkeit für die Führerscheine angelegenheiten zugewiesen. Damit konnten und können die in Wismar wohnenden Bürger in der dortigen Führerscheinstelle einen neuen Führerschein beantragen.

Die Zuständigkeit zur Erteilung der Fahrerlaubnis wurde zum obigen Zeitpunkt nicht auf die großen kreisangehörigen Städte übertragen, sondern verblieb als Aufgabe bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Aufgrund dieser Situation können in Wismar wohnende Bürger in der Führerscheinstelle einen neuen Führerschein beantragen, aber nicht die für Berufskraftfahrer erforderliche Fahrerlaubnis.

Um den hier in Wismar wohnenden Bürgern den zusätzlichen Weg für den Erhalt der Fahrerkarte in die Führerscheinstelle des Landkreises in Grevesmühlen zu ersparen, wurde zusammen mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg die hier zum Beschluss vorliegende Verwaltungsvereinbarung erarbeitet. Diese Verwaltungsvereinbarung wurde mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg abgestimmt und wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit der Umsetzung der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung überträgt der Landkreis Nordwestmecklenburg diese Zuständigkeit auf die Hansestadt Wismar. Damit können künftig die in Wismar wohnenden Bürger, im Ordnungsamt Wismar – Führerscheinstelle - die Fahrerkarte beantragen und erhalten. Die finanziellen Aufwendungen, insbesondere für die Anschaffung der Software, werden mit den jährlich zu erwartenden Gebühreneinnahmen gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12300.4310000	Ertrag in Höhe von	1000 Euro
Produktkonto /Teilhaushalt:	11403.5237000	Aufwand in Höhe von	1300 Euro

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12300.6319000	Einzahlung in Höhe von	1000 Euro
Produktkonto /Teilhaushalt:	12300.	Auszahlung in Höhe von	

Deckung

x	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12300.4310000	Ertrag in Höhe von	1000 Euro
Produktkonto /Teilhaushalt:	12300.5254100	Aufwand in Höhe von	100 Euro

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
-	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
-	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben
Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte**

nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur
Regelung der Kosten für Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz
(Fahrpersonalgesetz- Zuständigkeits- und -Kostenlandesverordnung –
FPersGZust- und -KostLVO M-V)
vom Landkreis Nordwestmecklenburg
auf die Hansestadt Wismar

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar, vertreten durch die
Landrätin Frau Kerstin Weiss

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

und die Hansestadt Wismar, Am Markt 1, 23966 Wismar, vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Thomas Beyer,

- nachstehend: „Hansestadt“ genannt -

treffen folgende Vereinbarung auf der Grundlage von § 165 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das
Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1
des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher
Vorschriften (GVOBl. M-V. S. 777), § 4 a S. 2 Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 474 der Verordnung vom 31.
August 2015 (BGBl. I S. 1474) und des § 2 Abs. 1, 3 der Landesverordnung zur Bestimmung der
zuständigen Behörden und zur Regelung der Kosten für Amtshandlungen nach dem
Fahrpersonalgesetz (Fahrpersonal-, Zuständigkeits- und Kostenlandesverordnung –FPersGZust- und –
KostLVO M-V) vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 167):

Präambel

Die Aufgaben der Erteilung und Entziehung von Fahrerkarten gem. § 2 Abs. 1, 3 FPersGZust-
und – KostLVO M-V an Bürger mit dem gewöhnlichen Wohnsitz in der Hansestadt sollen mit
dieser Vereinbarung von dem nach der Neuordnung der Landkreise zuständigen Landkreis auf
die vor der Kreisgebietsreform zuständige Hansestadt übergehen.

Mit der Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte bei Einführung der
Fahrerkarte folgte Mecklenburg-Vorpommern den Empfehlungen einer beim
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eingerichteten Arbeitsgruppe.

In der Begründung zur damaligen Kabinettsvorlage hieß es:

„Für diese Aufgabenübertragung spricht, dass die Fahrerlaubnisbehörden aufgrund des nahezu

identischen Verfahrens bei der Erteilung des EU-Kartenführerscheins die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen. Außerdem spricht für diese Aufgabenübertragung neben der Ortsnähe auch die bereits z.T. vorhandene DV-Ausstattung und die Anbindung an das Kraftfahrt-Bundesamt. Weitere Argumente sind, dass EU-Kartenführerschein und Fahrerkarte mit einem Behördengang beantragt werden können, wobei der Besitz eines EU-Kartenführerscheins in der Bundesrepublik Deutschland Voraussetzung für das Erteilen einer Fahrerkarte sein wird. Gleichzeitig besteht dort der unmittelbare Zugriff auf die Daten der Einwohnermeldeämter.“

In § 14 LNOG wurde nach der Neuordnung der Landkreise die Aufgabenübertragung auf die großen kreisangehörigen Städte auf dem Gebiet des Straßenverkehrs geregelt.

Den großen kreisangehörigen Städten wurden hierin in ihrem Gebiet die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden, der Zulassungsbehörden, der Fahrerlaubnisbehörden nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Kraftfahrzeugsteuergesetz und dem Pflichtversicherungsgesetz, sowie nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen straßenverkehrsrechtlichen Rechtsverordnungen übertragen.

Das für die Erteilung und Entziehung der Fahrerkarten zu Grunde liegende Fahrpersonalgesetz (FPersG) i.V.m. der Fahrpersonalverordnung ist vom § 14 LNOG nicht erfasst.

Die Aufnahme des FPersG in den § 14 Abs. 1 LNOG ist unbeabsichtigt unterblieben. Eine Nachbesserung ist nicht notwendig, da mittels Verwaltungsvereinbarungen dem Grundgedanken der Ausgabe und Entziehung der Fahrerkarten durch die örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde entsprochen werden kann.

Der Landkreis und die Hansestadt in Ausübung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts treffen daher folgende Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis überträgt mit Wirkung ab dem 1. April 2016 die in § 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben für das Gebiet der Hansestadt Wismar auf die Hansestadt, die diese Aufgaben anstelle des Landkreises wahrnimmt.
- (2) Die Aufgaben werden durch die Fahrerlaubnisbehörde der Hansestadt ausgeführt.

§ 2

Aufgabenübernahme für das Gebiet der Hansestadt

Die Hansestadt übernimmt anstelle des Landkreises die Aufgaben der Erteilung und Entziehung von Fahrerkarten gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 FPersG Zust- und – KostLVO M-V an Bürger mit dem gewöhnlichen Wohnsitz in der Hansestadt.

§ 3

Rechte und Pflichten der Hansestadt

- (1) Die Hansestadt hat die Befugnis zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte.
- (2) Außerdem vereinnahmt sie die für die Ausstellung und Versand anfallenden Auslagen des Kraftfahrt-Bundesamtes in der jeweils aktuellen Höhe und rechnet mit diesem monatlich ab.

§ 4

Kostentragung

Die Wahrnehmung der auf sie übertragenen Aufgaben durch die Hansestadt erfolgt auf eigene Kosten.

§ 5

Laufzeit; Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01. April 2016 in Kraft und endet am 31.12.2025. Sie verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn sie nicht zuvor mit einer Frist von 3 Jahren zum Ablauf des Vertragsverhältnisses gekündigt wurde.
- (2) Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) § 60 Verwaltungs-Verfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG) M-V bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Mit Vertragsbeendigung obliegt die Wahrnehmung der Aufgabe dem Landkreis.

§ 6

Formvorschrift

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

§ 8
Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird wirksam, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsicht nach § 165 Abs. 5 Satz 2 KV M-V erteilt wird.

Für den Landkreis

Kerstin Weiss, Landrätin

Mathias Diederich, Beigeordneter und
1. Stellvertreter der Landrätin

Für die Hansestadt

Dienstsiegel

Thomas Beyer, Bürgermeister

Michael Berkhahn, Senator und
1. Stellvertreter des Bürgermeisters